

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Düdenbüttel

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NkomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl., S. 576) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl., Nr. 3/2007, Seite 41), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Düdenbüttel in seiner Sitzung am 08.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand

Die Gemeinde Düdenbüttel unterhält in Düdenbüttel eine Tageseinrichtung für Kinder als öffentliche Einrichtung. Durch die Inanspruchnahme entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgaben

- (1) Kindertageseinrichtungen dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Sie haben einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Grundlage hierfür ist § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder. Ferner sollen die Tageseinrichtungen dazu beitragen, die Entwicklung der aufgenommenen Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu fördern.

§ 3

Anmeldung und Abmeldung

- (1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Anmeldung des Erziehungsberechtigten. Die Anmeldungen sind schriftlich vorzunehmen und werden von der Leitung der Kindertageseinrichtung entgegengenommen. Die Anmeldung soll mindestens drei Monate vor Betreuungsbeginn erfolgen.
- (2) Abmeldungen sind ebenfalls an die Leitungen zu richten. Die Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Es ist eine Frist von drei Monaten einzuhalten. Diese Frist kann im Falle vorliegender außerordentlicher Kündigungsgründe (insbesondere Beendigung der Berufstätigkeit eines der Erziehungsberechtigten, pädagogische Differenzen, Veränderung der Familien- und Lebenssituation) auf zwei Wochen verkürzt werden.
- (3) Für jedes Kind gilt eine Eingewöhnungszeit von vier Wochen. Sollte sich während dieser Zeit von Seiten der Erziehungsberechtigten bzw. der Mitarbeiter/innen der Kindertageseinrichtung herausstellen, dass eine Betreuung aufgrund des Entwicklungsstandes des Kindes noch nicht möglich ist, kann das Betreuungsverhältnis in dieser Zeit ohne Kündigungsfrist aufgelöst werden.

§ 4

Aufnahme

- (1) In der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Düdenbüttel können Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Ende der 4. Grundschulklasse (nachsulische Betreuung) aufgenommen werden.
- (2) Es sollen bevorzugt Kinder aufgenommen werden, deren Eltern ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Düdenbüttel haben. Ausnahmen bezogen auf das Alter und den Wohnsitz der Kinder sind möglich, über entsprechende Anträge entscheidet die Gemeinde. Mit der Anmeldung von Kindern aus anderen Gemeinden wird den Erziehungsberechtigten mitgeteilt, dass bei angemeldeter Inanspruchnahme des Krippen-/Kindergartenplatzes durch ein Kind der eigenen Gemeinde der Platz innerhalb von 3 Monaten zurückzugeben ist.

- (3) Übersteigt die Nachfrage die Aufnahmekapazität, so sind die freien Plätze gemäß der Empfehlung von Kriterien und Punktzuteilungen für die Vergabe von Vormittags- und Ganztagsplätzen in Kindertageseinrichtungen des Landkreises Stade zu vergeben.
- (4) Mit der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgehen muss, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist. Die Untersuchung sollte frühestens 14 Tage vor dem ersten Betreuungstag stattfinden. Grundlage hierfür ist § 33 des Infektionsschutzgesetzes (Anlage 1).
- (5) Ein Rechtsanspruch auf einen Platz in dieser Einrichtung besteht nicht.

§ 5

Ausschluss vom Besuch

- (1) Vom Besuch der Kindertageseinrichtungen können Kinder ausgeschlossen werden, die
 - erhebliche Erziehungs-/ Betreuungsschwierigkeiten bereiten
 - der Kindertageseinrichtung mehr als 4 Wochen unentschuldig fernbleiben
 - die wiederholt nicht rechtzeitig nach Ablauf der Öffnungszeiten abgeholt werden
 - durch unwahre Angaben bei der Anmeldung berücksichtigt wurden.
- (2) Ferner können Kinder ausgeschlossen werden, für die ein Gebührenrückstand von zwei Monatsbeträgen besteht.

§ 6

Betreuungsangebot / Öffnungszeiten / Mittagessen

- (1) Die Kindertageseinrichtung ist werktäglich montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr geöffnet.

Regelöffnungszeit:

Montag bis Freitag jeweils von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag jeweils von 7.30 Uhr bis 8.00 Uhr (Frühdienst) und 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr (Spätdienst)

- (2) Nachmittagsgruppe: Montag bis Freitag jeweils von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
- (3) Nachschulische Betreuung als freiwilliges Angebot im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten:
Montag bis Freitag jeweils von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und Ferienbetreuungsangebot von 8:00 Uhr bis 12 Uhr mit Früh- und Spätdienst.
- (4) Der regelmäßige Besuch der Kindertageseinrichtung und ein strukturierter Tagesablauf sind Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung der Kinder. Deshalb sind die festgesetzten Betreuungszeiten zu beachten.

§ 7

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung z.B. wegen Krankheit nicht besuchen, ist das Personal der Einrichtung hierüber unverzüglich von den Erziehungsberechtigten zu informieren.

- (2) Für den Weg zu und von der Kindertageseinrichtung sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich. Die Kinder müssen einer/m Bediensteten der Tageseinrichtung übergeben werden. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit dem Empfang des Krippen- bzw. Elementarkindes in der Einrichtung und endet mit der Übergabe der Kinder an die Erziehungsberechtigten bzw. schriftlich von ihnen beauftragte Personen, die mindestens 14 Jahre alt sind. Die Mitarbeiter/innen sind nicht verpflichtet, die Kinder nach Hause zu bringen.

§ 8

Fehlen / Krankheiten der Kinder

- (1) Erkrankte Kinder dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Wird in der Einrichtung bei einem Kind eine Krankheit festgestellt, die eine weitere Betreuung nicht ermöglicht, sind die Erziehungsberechtigten bzw. eine genannte volljährige Person verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.
- (2) Bei Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz (auch im häuslichen Bereich) ist die Leitung der Einrichtung von den Erziehungsberechtigten umgehend zu informieren, damit geeignete Maßnahmen zum Schutze der anderen Kinder getroffen werden können. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, ist das Kind zu Hause zu behalten.
- (3) Bei ansteckenden Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (§§ 33 ff. Infektionsschutzgesetz, Anlage 1) wird das Kind erst nach Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung wieder aufgenommen.
- (4) Bei Verdacht z.B. des Läusebefalls ist das Personal der Kindertageseinrichtung berechtigt, die Kopfhare der Kinder zu kontrollieren, um ggf. nach Rücksprache mit den Sorgeberechtigten geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

§ 9

Schließungszeiten

- (1) Wegen außergewöhnlicher betrieblicher Gründe kann die Kindertageseinrichtung kurzfristig geschlossen werden. Darüber hinaus kann die Kindertageseinrichtung an bis zu zwei Tagen im Jahr zum Zwecke von Teamfortbildungen geschlossen werden. Mögliche Schließungen der Kindertageseinrichtung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat.
- (2) In Zeiten geringerer Nachfrage ist die Einrichtungsleitung berechtigt, parallel arbeitende Gruppen zu einer Gruppe zusammenzufassen.
- (3) Wird die Einrichtung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus zwingenden Gründen (z.B. bei Vorliegen einer höheren Gewalt) geschlossen oder in seinem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine Notgruppe oder Schadenersatz. Eine Erstattung der Benutzungsgebühr aus diesem Grund ist ausgeschlossen.

§ 10

Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe des monatlichen Betreuungsentgeltes beträgt 105,00 €. Bei Inanspruchnahme der erweiterten Öffnungszeiten (Früh- und Spätdienst), ist eine Zusatzgebühr von 5,00 Euro je angefangene ½ Stunde zu zahlen.
- (2) Das Entgelt für die Betreuung in der Nachmittagsgruppe beträgt 26,25 € je Stunde/Monat.
- (3) Für die nachschulische Betreuung werden die Gebühren während der Schulzeit analog der Inanspruchnahme der Nachmittagsgruppe erhoben.
- (4) Während der Schulferien (sofern die Kindertageseinrichtung geöffnet hat und ausreichend Plätze vorhanden sind) werden die Gebühren analog der in Anspruch genommenen Betreuungszeiten der Vor- und/oder der Nachmittagsgruppe + evtl. Zusatzgebühren für Früh- und Spätdienste erhoben.
- (5) Das Entgelt für das Mittagessen wird nach Inanspruchnahme gesondert abgerechnet.

- (6) Aus sozialen Gründen wird bei Krippen- und Elementarkindern eine Geschwisterermäßigung eingeräumt. Besuchen mehrere beitragspflichtige Kinder einer Familie die Kindertagesstätte, so ermäßigt sich die Benutzungsgebühr für das 2. und jedes weitere beitragspflichtige Kind um 50%.
- (7) Im Einzelfall können weitere Ermäßigungen auf Antrag gewährt werden. Über diese Anträge entscheidet der Gemeinderat. Der Höchstbetrag der verschiedenartigen Ermäßigungen darf den Satz von 50 % der Normalgebühr nicht überschreiten.
- (8) Kinder in der nachschulischen Betreuung haben keinen Anspruch auf eine Ermäßigung.

§ 11

Freistellung von den Benutzungsgebühren

- (1) Der Besuch der Tageseinrichtung wird – mit Ausnahme der Beteiligung an den Kosten der Verpflegung – für das Betreuungsjahr,
 - welches der Schulpflicht gem. § 64 Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) unmittelbar vorausgeht oder
 - welches einer Zurückstellung vom Schulbesuch gem. § 64. Abs. 1 Satz 1 NSchG folgt gemäß dem Gesetz zur Einführung der Beitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr von den Benutzungsgebühren in voller Höhe freigestellt.
- (2) Die Freistellung von Benutzungsgebühren nach Abs. 1 erfolgt bei Kindern, die nach § 64 Abs. 1 Satz 3 NSchG schulpflichtig werden (so genannte „Kann-Kinder) durch nachträgliche Erstattung.

§ 12

Gebührenpflichtiger, Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht, Fälligkeit

- (1) Zahlungs- bzw. gebührenpflichtig sind die Eltern oder Sorgeberechtigten oder die Person, die die Anmeldung vornimmt.
- (2) Die Zahlungspflicht entsteht mit dem Besuch der Kindertageseinrichtung.
- (3) Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen der Einrichtung fernbleibt.
- (4) Die Gebühren sind grundsätzlich auch zu entrichten für die Schließzeiten gemäß § 9 sowie kurzfristig betriebsbedingten Schließungen oder kurzfristige Schließungen wegen höherer Gewalt der Kindertageseinrichtung. Bei Teilnutzung der Kindertageseinrichtung (z.B. wegen Krankheit) ist das volle monatliche Betreuungsentgelt zu entrichten.
- (5) Die Gebührenveranlagung und die Festsetzung der Gebührenhöhe erfolgen durch schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist ein Fortgeltungsbescheid i.S.d. § 13 Abs. 2 des NKAG in seiner jeweils geltenden Fassung. Er gilt grundsätzlich für die Dauer des Besuches der Kindertageseinrichtung des/der im Bescheid genannten Kindes/Kinder.
- (6) Die monatliche Gebühr wird jeweils zum 15. des laufenden Monats fällig und ist dann zu entrichten. Die Gebührenpflicht besteht solange, bis das Betreuungsverhältnis wirksam beendet ist. Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 13

Elternvertretung und Beirat

- (1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin/einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Die Gruppensprecherin oder der Gruppensprecher sowie die Leitung der Kindertageseinrichtung und Vertreter des Trägers bilden den Beirat der Kindertageseinrichtung.
- (2) Wichtige Entscheidungen des Trägers und der Leitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. Das gilt insbesondere für
 - die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit,

- die Änderung der Betreuungsangebote,
- die Festlegung der Gruppengröße und Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,
- die Öffnungs- und Betreuungszeiten sowie eventuelle Schließzeiten aus wichtigen Gründen.

(3) Der Beirat kann Vorschläge zu den in Abs. 2 genannten Angelegenheiten sowie zur Verwendung der Haushaltsmittel und zur Regelung der Benutzungsgebühren machen.

§ 14

Allgemeines

- (1) Für persönliche Gegenstände, die in die Einrichtung mitgebracht werden, übernimmt die Gemeinde Düdenbüttel keine Haftung. Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Bekleidung sind nicht versichert.
- (2) Das Mitbringen von Schmuck, Handys (Ausnahme Kinder in der nachschulischen Betreuung), spitzer oder scharfer Gegenstände ist verboten.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.05.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungs- und Gebührensatzung vom 08.08.2008 in der zur Zeit geltenden Fassung außer Kraft.

Düdenbüttel, den 08.03.2016

Gemeinde Düdenbüttel
Der Bürgermeister
Mügge

Anlage 1

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

§ 33 Gemeinschaftseinrichtungen

Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden, insbesondere Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorte, Schulen oder sonstige Ausbildungseinrichtungen, Heime, Ferienlager und ähnliche Einrichtungen.

§ 34 Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten, Aufgaben des Gesundheitsamtes

(1) Personen, die an

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
4. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
6. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
7. Keuchhusten
8. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
9. Masern
10. Meningokokken-Infektion
11. Mumps
12. Paratyphus
13. Pest
14. Poliomyelitis
15. Scabies (Krätze)
16. Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen
17. Shigellose
18. Typhus abdominalis
19. Virushepatitis A oder E
20. Windpocken

erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen in den in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Satz 1 gilt entsprechend für die in der Gemeinschaftseinrichtung Betreuten mit der Maßgabe, dass sie die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen dürfen. Satz 2 gilt auch für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind.

(2) Ausscheider von

1. Vibrio cholerae O 1 und O 139
2. Corynebacterium diphtheriae, Toxin bildend
3. Salmonella Typhi
4. Salmonella Paratyphi
5. Shigella sp.
6. enterohämorrhagischen E. coli (EHEC)

dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber dem Ausscheider und der Gemeinschaftseinrichtung verfügbaren Schutzmaßnahmen die dem Betrieb der

Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung teilnehmen.

(3) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend für Personen, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
4. virusbedingtem hämorrhagischem Fieber
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
6. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
7. Masern
8. Meningokokken-Infektion
9. Mumps
10. Paratyphus
11. Pest
12. Poliomyelitis
13. Shigellose
14. Typhus abdominalis
15. Virushepatitis A oder E aufgetreten ist.

(4) Wenn die nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichteten Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, so hat derjenige für die Einhaltung der diese Personen nach den Absätzen 1 bis 3 treffenden Verpflichtungen zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer nach den Absätzen

1 bis 3 verpflichteten Person, soweit die Sorge für die Person des Verpflichteten zu seinem Aufgabenkreis gehört.

(5) Wenn einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 genannten Tatbestände bei den in Absatz 1 genannten Personen auftritt, so haben diese Personen oder in den Fällen des Absatzes 4 der Sorgeinhaber der Gemeinschaftseinrichtung hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung hat jede Person, die in der Gemeinschaftseinrichtung neu betreut wird, oder deren Sorgeberechtigte über die Pflichten nach Satz 1 zu belehren.

(6) Werden Tatsachen bekannt, die das Vorliegen einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 aufgeführten Tatbestände annehmen lassen, so hat die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen und krankheits- und personenbezogene Angaben zu machen. Dies gilt auch beim Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind. Eine Benachrichtigungspflicht besteht nicht, wenn der Leitung ein Nachweis darüber vorliegt, dass die Meldung des Sachverhalts durch eine andere in § 8 genannte Person bereits erfolgt ist.

(7) Die zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt für die in § 33 genannten Einrichtungen Ausnahmen von dem Verbot nach Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 3, zulassen, wenn Maßnahmen durchgeführt werden oder wurden, mit denen eine Übertragung der aufgeführten Erkrankungen oder der Verlausung verhütet werden kann.

(8) Das Gesundheitsamt kann gegenüber der Leitung der Gemeinschaftseinrichtung anordnen, dass das Auftreten einer Erkrankung oder eines hierauf gerichteten Verdachtes ohne Hinweis auf die Person in der Gemeinschaftseinrichtung bekannt gegeben wird.

(9) Wenn in Gemeinschaftseinrichtungen betreute Personen Krankheitserreger so in oder an sich tragen, dass im Einzelfall die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht, kann die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen anordnen.

(10) Die Gesundheitsämter und die in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen sollen die betreuten Personen oder deren Sorgeberechtigte gemeinsam über die Bedeutung eines vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutzes und über die Prävention übertragbarer Krankheiten aufklären.

(10a) Bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme

eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wird der Nachweis nicht erbracht, kann das Gesundheitsamt die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden. Weitergehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

(11) Bei Erstaufnahme in die erste Klasse einer allgemein bildenden Schule hat das Gesundheitsamt oder der von ihm beauftragte Arzt den Impfstatus zu erheben und die hierbei gewonnenen aggregierten und anonymisierten Daten über die oberste Landesgesundheitsbehörde dem Robert Koch-Institut zu übermitteln.